Stadt W ü r s e l e n
A 61 - 61.25.10/142 -

Ergänzung gem. § 3 Abs. 3 BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan 142
(Dommerswinkel/Hauptstraße)

1. Vorschriften über das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die öffentlichen Grünflächen (Straßenbegleitgrün) müssen gem. 1.1 mit Einzelbäumen, Baumgruppen, geschlossener Gehölzpflanzung und Rasenflächen begrünt werden. Die Gehölzflächen müssen 45 %, die Rasenflächen 55 % der öffentlichen Grünflächen betragen.

1.1 Größe und Art der Bepflanzung

1.1.1 GEHÖLZFLÄCHEN

Es sind insgesamt 210 Bäume einzeln oder in Gruppen der folgenden Art und Größe zu pflanzen:

Art:	Acer platanoides	- Spitzahorn
	Acer Pseudoplatanus	- Bergahorn
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Quercus petraea	- Traubeneiche
	Quercus robur	- Stieleiche
	Tilia cordata	- Winderlinde
	Obstgehölze	

Größen: 30 Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammunfang von mindestens 18 - 20 cm zu pflanzen. Die anderen Bäume sind als Hochstämme 2 x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm oder Heister mind. 2 x verpflanzt, Höhe 175 - 200 cm zu pflanzen.

Auf den übrigen Gehölzflächen sind Gehölze der folgenden Art und Größe in einem Pflanzabstand 1 x 1 m zu pflanzen:

Art:	Acer campestre	- Feldahorn
	Acer platanoides	- Spitzahorn
	Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Prunus avium	- Vogel-Kirsche
	Quercus petraea	- Traubeneiche
	Quercus robur	- Stieleiche
	Sorbus aucuparia	- Eberesche

Größen: Mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 125 cm

Art:		
	Cornus mas	- Kornelkirsche
	Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
	Corylus avellana	- Haselnuß
	Crataegus monogyna	- Weißdorn
	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
	Ligustrum vulgare	- Liguster
	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Rhamnus frangula	- Faulbaum
	Rosa canina	- Hunds-Rose
	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
	Sambucus racemosa	- Trauben-Holunder
	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
	Viburnum opulus	- gemeiner Schneeball

Größen: Sträucher mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

1.1.2 RASEN

Grenzt die öffentliche Grünfläche direkt an den Fahrbahnrand des Radweges, ist seitlich des Radweges in ca. 1 m Breite Landschaftsrasen A zu sähen:

Mischung: RSM 7
Ansaatmenge 15 g/qm

Auf den übrigen Flächen sind Wildkräuter zu sähen:

Mischung: Hesa M 414 Blumenwiese
Ansaatmenge 3 g/qm

Alle Flächen gem. 1.1.2 müssen zweimal im Jahr geschnitten werden, einmal Mitte Juli, einmal Ende Oktober. Das Schnittgut ist zu entfernen.

2. Vorschriften über das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Pflanzungen innerhalb der Ausgleichsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

Die Ausgleichsfläche östlich der Trasse der K 30 ist der Bewirtschaftung als Acker zu entziehen, stattdessen ist eine Obstwiese anzulegen. Als Abschirmung zum angrenzenden Ackerland ist eine Strauchpflanzung in 5 m Breite anzulegen. Die Strauchflächen müssen mindestens 15 % der Gesamtfläche betragen, die Restflächen sind gem. 2.1.2 anzulegen.

2.1 Art und Größe der Bepflanzung

2.1.1 GEHÖLZFLÄCHEN

Die Randpflanzung ist in einem Pflanzabstand von 1 x 1 m der folgenden Art und Größe zu pflanzen:

Art:	Acer campestre	- Feldahorn
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Größen:	Mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 125 cm	
Art:	Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
	Crataegus monogyna	- Weißdorn
	Euonymus europaeus	- Pfaffenhütchen
	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
	Prunus spinosa	- Schlehe
	Rhamnus frangula	- Faulbaum
	Rosa canina	- Hunds-Rose
	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
	Sambucus racemosa	- Trauben-Holunder
Größen:	Sträucher mindestens 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm	

2.1.2 RASEN

Es sind Wildkräuter, Mischung Hesa M 414, Blumenwiese, Ansaatmenge 3 g/qm zu sähen. Die Rasenflächen müssen zweimal im Jahr geschnitten werden, einmal Mitte Juli, einmal Ende Oktober. Das Schnittgut ist zu entfernen.